

Leitfaden für die Mindestanforderungen an ein technisches Konzept im Rahmen der Markterkundung gemäß Nrn. 4.3 ff. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzwerken im Freistaat Bayern (BayGibitR)

1. Hintergrund

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in „grauen und weißen NGA Flecken“ nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Vorgehen zur Feststellung der tatsächlichen Versorgungslage

Bevor Fördermittel eingesetzt werden können, hat die Gemeinde gemäß Nrn. 4.3 ff. BayGibitR im Rahmen der Markterkundung die IST-Situation im vorläufigen Erschließungsgebiet adressgenau und gebäudescharf zu ermitteln und Netzbetreibern und Infrastrukturiernhabern mittels Veröffentlichung auf dem Online-Portal des Bayerischen Breitbandzentrums, Gelegenheit zur Stellungnahme zu folgenden Aspekte zu geben:

- a) Ist ein eigenwirtschaftlicher Ausbau in den kommenden drei Jahren geplant und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload als zuverlässig erreichbare Mindest-Geschwindigkeiten) wird dieser Ausbau führen?
- b) Enthält die Darstellung der Ist-Versorgung Fehler?
- c) Wurde Infrastruktur nach dem Stichtag 1. Juli im vorläufigen Erschließungsgebiet erstellt?
- d) Sollen im Rahmen eines künftigen Auswahlverfahrens räumliche Lose gebildet werden?

Rückmeldungen der Netzbetreiber zu 2.a und 2.b. müssen dabei in der vom Bayerischen Breitbandzentrum vorgegebenen Form (Adressscharf) erfolgen, die von der Gemeinde veröffentlichte Adressliste des vorläufigen Erschließungsgebiets ist dabei als Basis zu verwenden. Die Gemeinde veröffentlicht das zusammengefasste Ergebnis der Markterkundung. Die individuellen Rückmeldungen der Netzbetreiber werden nicht veröffentlicht. Soweit Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Ausbau im vorläufigen Erschließungsgebiet (oder in Teilbereichen) ankündigen, bzw. eine bessere Versorgung angeben als die Gemeinde bei Veröffentlichung der Markterkundung angenommen hat, kann die Gemeinde als Nachweis ein technisches Konzept vom rückmeldenden Netzbetreiber verlangen (vgl. Nr. 4.5 BayGibitR).

Das technische Konzept soll nachweisen, welche Mindest-Bandbreiten an den vorgesehenen Anschlüssen im vorläufigen Erschließungsgebiet jederzeit zuverlässig erreicht werden können.

3. Mindestanforderungen an ein technisches Konzept

Ein technisches Konzept beschreibt detailliert die technische Lösung zur künftigen Realisierung des angekündigten Breitbandausbaues. Bei einer bereits bestehenden Versorgung beschreibt es die Ist-Situation zum Zeitpunkt der Übermittlung durch den Betreiber bzw. Infrastrukturiernhaber im vorläufigen Erschließungsgebiet.

Das technische Konzept muss Auskunft über die technischen Spezifikationen und Leistungsparameter der technischen Lösung des Anbieters **vom überregionalen Kernnetz (Backbone) bis zum Endverbraucher** geben.

Darzustellen sind mindestens:

1. Anzahl der möglichen Endkunden im vorläufigen Erschließungsgebiet bzw. im zum eigenwirtschaftlichen Ausbau vorgesehenen Gebiet (adressgenau und gebäudescharf

unterschieden nach gewerblichen und privaten Kunden), die mit dem bestehenden oder geplanten Netz erreicht werden. (Soweit mehrere Anschlüsse unter einer Adresse bestehen, z.B. bei Mehrfamilienhäusern, wird die Zahl der Endkunden größer sein, als die Zahl der im Rahmen der Markterkundung gemeldeten Adressen),

2. Leistungsumfang, maximal, normalerweise und minimal zur Verfügung stehende Datenübertragungsraten (im Down- und Upload, gemäß Produktinformationsblatt) der angebotenen Tarife, mit denen unter Ansatz der minimal zur Verfügung stehenden Übertragungsraten die Aufgreifschwelle (Mindestbandbreiten) nach Nrn. 4.1.2, 4.1.3 und 4.2 BayGibitR erreicht oder überschritten werden,
3. Darstellung der (geplanten) Netzarchitektur inkl. Rohr-, Kabel und Faserkonzept mit Bezeichnung aller aktiven und passiven Elemente und Beschreibung deren Leistungsfähigkeit (stets mögliche Datenrate) entlang der gesamten Funktionskette zwischen überregionalem Kernnetz und den Endkundenanschlüssen im vorläufigen Erschließungsgebiet sowie der vorgesehenen Technologie zur Anbindung des Backbones,
4. Anzahl der gewerblichen und privaten Endkunden im vorläufigen Erschließungsgebiet, die unter Zugrundelegung der Leistungsfähigkeit des Netzes maximal gleichzeitig die Mindestbandbreiten nutzen können,
5. Berechnung der theoretisch erforderlichen Datenübertragungsraten an allen Verteilpunkten zwischen Kernnetz und den Endkunden aus der Summe der Mindestbandbreiten aller im Zuge der Maßnahme geplanten Anschlüsse im vorläufigen Erschließungsgebiet und außerhalb, die über den jeweiligen Verteilpunkt versorgt werden. Der oberste Verteilpunkt, der den Übergang zum Kernnetz bildet, wird im Folgenden als Aufgreifpunkt bezeichnet,
6. Berechnung der Überbuchung am Aufgreifpunkt und an allen Verteilpunkten unter Zugrundelegung der unter 1., 4. und 5. ermittelten Werte (Überbuchung unter Zugrundelegung der Mindestbandbreiten),
7. die maximale reale Datenrate des Kernnetzes (Backbone) am Aufgreifpunkt und die davon exklusiv für das vorläufige Erschließungsgebiet vorgesehene Datenrate sowie eine Übersicht über die am Aufgreifpunkt vorhandenen, weiteren Verbrauchernetze.
8. Wird für den Aufgreifpunkt oder für Teile der Übertragungsstrecken vom Anbieter mit Überbuchungen geplant, kann die Gemeinde weitere Informationen einfordern, z.B. wie eventuelle Engpässe im Netz erkannt und gemessen werden, ab welchen Parametern eine Erhöhung der Bandbreite eingeleitet wird und welche Zeit eine solche Erhöhung in Anspruch nimmt. Die Gemeinde kann diese Angaben in die Bewertung des technischen Konzepts mit einbeziehen.

Bei geplanten, neu zu errichtenden Infrastrukturen zusätzlich:

9. Angaben zur Erschließung der geplanten Anschlüsse,
10. detaillierter, verbindlicher Projekt- und Zeitplan,
11. bei Bedarf kann die Gemeinde als Zuwendungsempfänger weitere Informationen (z.B. kartographische Darstellung) und Nachweise fordern.

Ansprechpartner bei weiteren Fragen zum technischen Konzept

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen das Bayerische Breitbandzentrum jederzeit gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Breitbandzentrums unter www.schnelles-internet.bayern.de.